

§ 141 Abs. 1 StGB.

1. Unter „Sich-Entziehen“ von der gesetzlichen Unterhaltspflicht gemäß § 141 Abs. 1 StGB ist weder das bloße Nichtzahlen noch ein unregelmäßiges Zahlen von Unterhalt — auch wenn das aus böswilliger Einstellung geschieht — zu verstehen.

2. Das Sich-Entziehen von der gesetzlichen Unterhaltspflicht „auf andere Weise“ muß von einer ähnlichen Qualität sein wie die im Tatbestand beispielhaft angeführten Verhaltensweisen in Form der Nichtaufnahme von Arbeit oder des häufigen Arbeitsplatzwechsels. Der Täter muß sich durch ein aktives Verhalten seiner Unterhaltspflicht entziehen und somit dem Unterhaltsberechtigten die Realisierung seiner Forderung vereiteln bzw. erschweren.

3. Ein Sich-Entziehen von der gesetzlichen Unterhaltspflicht „auf andere Weise“ ist u. a. dann zu bejahen, wenn der Täter trotz entsprechender Arbeitsmöglichkeit eine unter seiner Qualifikation liegende, geringer bezahlte Arbeit oder Gelegenheitsarbeit ausführt, damit das Arbeitseinkommen nicht oder nur teilweise gepfändet werden kann, oder wenn er einen ausschweifenden Lebenswandel führt, dadurch die Arbeitsdisziplin fortwährend verletzt und in Abhängigkeit davon durch ein niedriges Arbeitseinkommen die Unterhaltspfändung ganz oder teilweise vereitelt.

In subjektiver Hinsicht muß der Täter durch ein derartiges Handeln zu erkennen geben, daß er die Realisierung der Unterhaltsforderung verhindern will.

OG, Urt. vom 27. April 1972 - 3 Zst 10/72.

Die Ehe des Angeklagten wurde im Februar 1969 geschieden. Den Eltern wurde das Erziehungsrecht für die beiden Kinder H. und T. entzogen und der Angeklagte zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts in Höhe von 45 M für jedes Kind verurteilt. Für das Kind H. hat der Angeklagte bisher regelmäßig Unterhalt gezahlt. Ebenso für ein außereheliches Kind, dessen Unterhalt durch Lohnpfändung gesichert wird. Für das Kind T., das sich in einem Heim befindet, zahlte der Angeklagte bisher keinen Unterhalt, so daß bis zur Erhebung der Anklage ein Unterhaltsrückstand von 990 M entstanden ist. Der Angeklagte ist bereits zweimal wegen Verletzung der Unterhaltspflicht bestraft worden.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 141 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Es wird unrichtige Anwendung des § 141 Abs. 1 StGB gerügt und Freispruch des Angeklagten erstrebt. Der Antrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat den Tatbestand der Verletzung der Unterhaltspflicht als erfüllt angesehen, weil der Angeklagte der ihm obliegenden Unterhaltspflicht vorsätzlich nicht nachgekommen sei und dieses Nichtzahlen ein Sich-Entziehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht „auf andere Weise“ i. S. des § 141 Abs. 1 StGB darstelle.

Die Sachverhaltsfeststellungen des Kreisgerichts sind nicht zu beanstanden. Danach war der Angeklagte in dem von der Anklage und dem Eröffnungsbeschluß umfaßten Zeitraum — vom März 1969 bis Dezember 1970 — auf Grund seines Einkommens in der Lage, Unterhalt auch für das Kind T. in der festgesetzten Höhe zu zahlen. Dieser Verpflichtung ist er deshalb nicht nachgekommen, weil er glaubte, nicht der Erzeuger des Kin-

des zu sein. Da die Ehelichkeit des Kindes vom Angeklagten nicht in der hierfür festgesetzten Frist angefochten wurde, gilt er jedoch, wie das erstinstanzliche Gericht ebenfalls zutreffend festgestellt hat, als Erzeuger des Kindes und ist zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Dies trifft auch dann zu, wenn das Kind in einem Heim der Jugendhilfe untergebracht ist und gemäß § 19 Abs. 2 FGB die Eltern zur Unterhaltsleistung und damit zur Erstattung der Heimkosten verpflichtet sind. Es gehört zu den elementarsten moralisch-rechtlichen Pflichten der Eltern, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen, um nach den für sie gegebenen Möglichkeiten deren Persönlichkeitsentwicklung zumindest mit zu gewährleisten.

Die Rechtsauffassung des Kreisgerichts, das alleinige Nichtzahlen des Unterhalts stelle bereits „ein Entziehen auf andere Weise“ i. S. des § 141 Abs. 1 StGB dar, ist jedoch fehlerhaft. Mit dieser rechtlichen Beurteilung wird verkannt, daß § 141 Abs. 1 StGB ein „Sich-Entziehen“ von der gesetzlichen Unterhaltspflicht verlangt. Darunter ist weder das bloße Nichtzahlen noch ein unregelmäßiges Zahlen von Unterhalt zu verstehen. Das ergibt sich schon insofern aus dem Gesetz, als beispielhaft das Sich-Entziehen in Form der Nichtaufnahme von Arbeit oder des häufigen Arbeitsplatzwechsels genannt wird. Das Sich-Entziehen auf andere Weise muß von einer ähnlichen Qualität sein wie die im Tatbestand beispielhaft angeführten hauptsächlichsten Verhaltensweisen, d. h., der Täter muß sich durch ein aktives Handeln seiner Unterhalts Verpflichtung entziehen und somit dem Unterhaltsberechtigten die Realisierung seiner Forderung vereiteln bzw. erschweren. Allein das Nichtzahlen, auch aus böswilliger Einstellung oder weil der Täter sich nicht verpflichtet fühlt, ist kein Entziehen von der Unterhaltspflicht i. S. des § 141 Abs. 1 StGB.

Ein Entziehen auf „andere Weise“ wäre u. a. dann zu bejahen, wenn der Täter

— trotz entsprechender Arbeitsmöglichkeit eine unter seiner Qualifikation liegende, geringer bezahlte Arbeit oder Gelegenheitsarbeiten ausführt, damit das Arbeitseinkommen nicht oder nur teilweise gepfändet werden kann,

— durch das Führen eines ausschweifenden Lebenswandels die Arbeitsdisziplin fortwährend verletzt und in Abhängigkeit davon durch ein niedriges Arbeitseinkommen die Unterhaltspfändung ganz oder teilweise vereitelt.

In subjektiver Hinsicht muß der Täter durch derartiges Verhaltensweisen zu erkennen geben, daß er die Realisierung der Unterhaltsforderung durch den Unterhaltsberechtigten verhindern will. Nur angesichts eines derartigen, hier beispielhaft aufgeführten, aktiven Handelns wäre die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu bejahen. Ein solches Verhalten des Angeklagten ist jedoch nicht festgestellt worden. Er stand bis auf die Zeit von drei Wochen im Juli 1970 ständig in einem Arbeitsverhältnis, so daß es dem Referat Jugendhilfe als dem gesetzlichen Vertreter des Kindes möglich gewesen wäre, durch Lohnpfändung die Durchsetzung der Unterhaltspflicht zu sichern. Außer mehreren vergeblichen Bemühungen des Referats Jugendhilfe, den Angeklagten zur freiwilligen Zahlung anzuhalten, wurde nur ein Versuch unternommen, die Arbeitsstelle des Angeklagten zu ermitteln, um eine Pfändung durchsetzen zu können. Die Tatsache, daß das Arbeitsverhältnis des Angeklagten zu diesem Zeitpunkt gerade beendet worden war und er danach drei Wochen nicht arbeitete, stellt — wie das Kreisgericht richtig erkannt hat — weder objektiv noch subjektiv ein Entziehen i. S. des § 141 Abs. 1 StGB dar. Dem Angeklagten war nicht bekannt, daß sich das Referat Jugendhilfe um eine Lohnpfändung bemühte. Er hat auf